

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9.
BImSchV**

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der Gamesa Energie Deutschland GmbH, Staulinie 14-15 in 26122 Oldenburg auf Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Gamesa G 132 (WEA 01 u. WEA 02) am Standort Stemwe-de, Gemarkung Drohne, mit Bescheid vom 13.12.2017, Az.: 770.0001/16/1.6.2 abgelehnt.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu ma-chen.

I. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

auf Ihren o.g. Antrag vom 15.12.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, zu-letzt ergänzt durch Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 20.12.2016, ergeht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgender

I. Bescheid

Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Ga-mesa G 132 mit jeweils 140 m Nabenhöhe auf den Flurstücken 27 (WEA 01) und 52 (WEA 02), Flur 6, Gemarkung Drohne mit den folgenden Koordinaten

Bezeichnung Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Nord	Ost
WEA 01	Drohne	6	27	5.808.456	3.454.998
WEA 02	Drohne	6	52	5.807.774	3.455.351

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt V. Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

wird hiermit abgelehnt.

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsge-richt Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Dritte, die nicht durch förmlichen Bescheid nach § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Verwaltungsverfahren über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverun-

reinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) hinzugezogen worden sind, werden über folgenden Rechtsbehelf gegen den o. g. Bescheid belehrt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Kreis Minden-Lübbecke, Der Landrat, Portastraße 13, 32423 Minden erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Dienstag, 02.01.2018 (erster Tag) bis zum Dienstag, 16.01.2018 (letzter Tag) bei der Gemeinde Stemwede - Fachbereich Bau und Planung - , Buchhofstraße 13 in 32351 Stemwede sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerbüro - Portastr. 13, 32423 Minden aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 17.01.2018 und läuft bis zum 17.02.2018.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Az.: 770.0001/16/1.6.2
Minden, den 18.12.2017

Im Auftrag
(gez. U.Klostermeyer)